Um die Rekrutenprüfungen herum [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 39

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-537735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

helfen kann, so ist die Liebe zum Beruf das Einzige, was den Menschen sicher durch die Wogen der Widerwärtigkeiten in den Hafen zu steuern vermag. Wo sie nicht vorhanden ist, verliert das Leben seinen Reiz. Alle sogenannten „studierten" Berufsarten sind zwar überfüllt, repräsentieren aber im großen ganzen noch immer die gesuchtesten Carrièren, weil in ihnen die Möglichkeit ungeheurer, bahnbrechender Erfolge vorhanden ist. Erwählt aber jemand ein Studium ohne daß er Neigung und Begabung dafür besitzt, nur deshalb, weil sein Großvater dasselbe tat oder weil seine Mutter es wünscht, so würde es vorteilhafter für ihn sein, ein Chauffeur oder Kondukteur an der elektrischen Bahn zu werden. In diesen einfacheren Stellungen könnte er durch seine Intelligenz möglicherweise Hervorragendes leisten; in der andern Carrière wird er vielleicht unberechenbaren Schaden anrichten — wie ein Felsblock, der von seinem richtigen Platze auf ein Schienengeleis herabgerollt ist und den nächsten Expreßzug bedroht. —

Noch vor wenigen Jahren war die Ehe für ein Mädchen die einzige „Sphäre", und die Unverheiratete wurde von ihren Bekannten mit Mißbilligung betrachtet. Sogar Lessing, der sonst so vorurteilslose Lessing, formuliert seine Meinung in die Worte: „Eine Frau, welche denkt, gleicht einem Manne, der sich schminkt — sie ist lächerlich;" und Nietzsche, der Uebermensch, sprach erst vor ganz kurzem seinen Glaubenssatz aus: „Selten denkt das Frauenzimmer, — wenn es denkt, dann taugt es nichts." (Schluß folgt.)

Um die Rekrutenprüfungen herum.

II.

Wir zitieren in Nachfolgendem die Bestrebungen des Kts. Schwyz zur Hebung der Resultate bei den eidg. Rekrutenprüfungen. Aus den Jahren 1878 und 1887 datieren a) Organisation des Volksschulwesens für den Kt. Schwyz, die neben anderen anerkennenswerten einschneidenden Neuerungen auch die Erweiterung der Schulzeit um ein 7. Schuljahr brachte und b) Unterrichtspläne für die Primar- und für die Sekundarschulen. Wir wollen diese Neuerungen nicht als direkte Ausflüsse des Rekrutenprüfungsfiebers taxieren, wiewohl sie doch mit dem neu eingeführten Institute in etwelchem Zusammenhange stehen. Denn beispielsweise die Einführung des 7. Schuljahres wurde in mehr als einem Zeitungsartikel der kantonalen Presse als besonderes Mittel anposaunt, die Resultate der Rekrutenprüfungen wesentlich zu heben. Doch, ein weiteres Wort nicht, die Neuerungen fanden An-

nahme, und das verdient für den Schulsinn unseres Volkes alle Anerkennung. —

Näher stehen den Rekrutenprüfungen, und direkt ihrem Dasein verdanken nachfolgende Neuerungen ihr Werden. Den 13. Januar 1881 erschien eine erste „Verordnung über obligatorische Vorprüfung der ins militärpflichtige Alter tretenden Bevölkerung." Sie lautete wörtlich also:

1. Alle von Jahr zu Jahr in das militärpflichtige Alter tretenden jungen Leute des Kantons sollen vor Bestehung der eidg. Rekrutenprüfung einer Vorprüfung unterstellt werden, welche vom Militärdepartement anzuordnen ist.

2. Diese Vorprüfung geschieht bezirksweise und zwar an den Hauptorten durch Fachmänner, die hiezu vom Militärdepartement im Verein mit dem Erz.-Departement gewählt werden. —

3. Alle jene Rekruten, welche die Vorprüfung ungenügend bestehen, unterliegen der Verpflichtung, in ihrer Wohngemeinde einen Unterrichtskurs mitzumachen. Die Dauer dieses Kurses soll mindestens **30 Stunden** betragen; die Zeit der Abhaltung desselben hat der Gemeindeschulrat zu bestimmen. Der Besuch des Unterrichtskurses ist auch freiwilligen Teilnehmern gestattet. —

4. Die Gemeinden bestellen für diese Unterrichtskurse das Lehrpersonal, weisen die Schullokale an und sorgen für die Beheizung und Beleuchtung derselben. —

5. Gegen säumige oder renitente Militärpflichtige sind vom Militärdepartement folgende Strafen zu verhängen:

a) Polizeiliche Zuführung zum Unterricht.
b) Arrest bis auf drei Tage.

Das Militärdepartement fällt die Strafen aus und sorgt durch Vermittelung des zuständigen Bezirksamtes für die Vollziehung derselben.

6. Die Prüfungsexperten sowie die Vollziehungskosten der in Art. 5 festgesetzten Strafen werden aus der Staatskasse bezahlt; allfällige weitere Kosten haben die Gemeinden zu tragen.

7. Der Reg.-Rat ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. —

Schon den 2. Dez. 1885 erschien nachfolgende Abänderung der 1881ger Verordnung, die in ihren Details dahin tendiert:

1. Sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben, sind während den der eidg. Rekrutenprüfung unmittelbar vorhergehenden 2 Jahren zum Vorunterrichte unter den Straffolgen des § 8 dieser Verordnung verpflichtet.

2. Ausgenommen von diesem Vorunterrichte sind jene jungen Männer:

a) welche gleichzeitig anderweitigen Studien obliegen;
b) welche über den Besitz der durch die eidgen. Prüfungsexperten von den Rekruten für die Note 1 geforderten Kenntnisse sich auszuweisen vermögen.

3. Die Gesuche nebst erforderlichen Ausweisen für Dispensation vom Unterrichte sind alljährlich im Verlaufe des Monats Oktober dem Erziehungsdepartemente einzureichen. Sie werden von diesem in Verbindung mit dem betreffenden Kreisschulinspektorate geprüft, und darüber wird von denselben endgültig entschieden. Dieser Behörde bleibt auch anheimgestellt, mit den Betreffenden eine spezielle Prüfung vorzunehmen.

Verspätete Gesucheingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Die Dauer der jährlichen Unterrichtskurse soll wenigstens **40 Stunden** betragen.

5. Die Gemeinden ordnen durch ihre betreffenden Organe die Abhaltung der Unterrichtskurse an, leiten und überwachen dieselben, bestellen das Lehrerpersonal, weisen die Schullokale an und sorgen für Beheizung und Beleuchtung derselben.

6. Als Unterrichtsfächer für die Kurse sind festgesetzt:

a) Lesen und freie mündliche Reproduktion des Gelesenen;
b) deutsche Aufsätze aus dem Gebiete des bürgerlichen Geschäftslebens;
c) Kopf- und Zifferrechnen;
d) Vaterlandskunde (Geschichte), Geographie und Verfassungs- und Gesetzeskunde.

7. Bezüglich Bestimmung und Anschaffung der Lehrmittel finden die §§ 23, 24 und 25 der Schulorganisation analoge Anwendung.

8. Die Oberaufsicht über den Unterricht ist Sache des Erziehungsrates.

Säumige oder renitente Kurspflichtige sind dem betreffenden Bezirksamte zu verzeigen und von letzterem in folgender Weise zu bestrafen:

a) Polizeiliche Zuführung zum Unterrichte;
b) Arrest bis auf drei Tage.

Ueber Strafausfällung und Vollzug ist dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht zu erstatten.

9. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 13. Januar 1881 aufgehoben.

10. Der Regierungsrat ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Der Reg.-Rat nahm dann mit dem 10. Januar 1886 diese Verordnung in die Gesetzessammlung auf und ließ sie dadurch in Rechtskraft erwachsen. — (Fortsetzung folgt.)

Vereins-Chronik.

Die Sektion Einsiedeln-Höfe tagte den 2. September l. J. in Wollerau im „Sonnenberg". Lehrer Theodor Feusi eröffnete als Vorsitzender die Versammlung, indem er alle Anwesenden, besonders den Referenten Herrn Ständerat Mart. Ochsner in Einsiedeln, willkommen heißt. Er streift die schulpolitischen Ereignisse der neuern Zeit und den gut verlaufenen III. schweiz. Katholikentag in Zug und ermuntert zu kräftiger Unterstützung unseres Organs „Pädagogische Blätter". — Lehrer Thomas Ochsner, Aktuar, verliest das mit großem Fleiße abgefaßte Protokoll der letzten Versammlung, das genehmigt wird. — Jetzt beginnt Herr Ständerat M. Ochsner mit seinem Referate: „Aus den Berichten der schwyzer. Schullehrer an Minister Stapfer im Jahre 1799." Wir erfahren aus dem Referate, das von viel Arbeit und großem Studium zeugt, wie die damaligen Schulkreise gestaltet waren, welche Unterrichtsstoffe in der Schule durchgenommen wurden; wir hören von der Schulzeit, Schülereinteilung, Schulbüchern, Schulvorlagen, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Lehrmethode jener Zeit; das Referat berichtet über den Lehrerstand, über die Bildung, Haupt- und Nebenbeschäftigung der Lehrer, über Schulhäuser und Schulzimmer und über ökonomische Zustände, Schulfonde, Lehrerbesoldung und Schulgeld in jenen Tagen. — Allgemeiner Beifall lohnte die interessanten Ausführungen des Herrn Referenten. —

In der allgemeinen Umfrage äußert hochw. Herr Pfarrer P. Ambros Zürcher in Freienbach den Wunsch, es möchte die Sektion Einsiedeln-Höfe mit den andern Sektionen des Kantons in Verbindung treten und darüber beraten, ob es nicht ratsam sei, an den h. Erziehungsrat und h. Regierungsrat unseres Kantons mit einer Eingabe zu gelangen, es möchte an eine Revision unserer kantonalen Schulverordnung wiederum herangetreten werden. Es wird dem Wunsche beigepflichtet und der Vorstand mit der Ausführung betraut. — Im Winter tagen wir wieder in Einsiedeln. N.